

ZH_OBERGERICHT LC250041 vom 16. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC250041

FR: ZH_OBERGERICHT LC250041 du 16 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT LC250041 del 16 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Parteien hatten am tt. September 2012 in Spanien geheiratet. Aus ihrer Ehe sind die gemeinsamen Kinder D._____, geboren am tt.mm.2012, und C._____, geboren am tt.mm.2015, hervorgegangen (act. 6/27 und 6/28).

E. 2

Mit Eingabe vom 4. Juni 2024 (act. 6/1) reichte die Klägerin eine Scheidungsklage sowie diverse Unterlagen beim Bezirksgericht Zürich ein. Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 21. August 2024 schlossen die Parteien eine Teil-Scheidungsvereinbarung (act. 6/34). Anlässlich der Einigungsverhandlung vom

E. 3

Die Vorinstanz entschied im angefochtenen Urteil über die Regelung der Kinderbetreuung im Alltag sowie über die Bezahlung der Krankenkassenbeiträge von Januar bis März 2023 und genehmigte ausserdem die Teil-Vereinbarungen, mit denen sich die Parteien über die restlichen Nebenfolgen geeinigt hatten. Die Bestimmungen, welche mit der Berufung angefochten werden, sind entweder ein Bestandteil dieser Teil-Vereinbarungen (Ziff. 4 a betreffend Kinderunterhalt) oder beruhen auf diesen (Disp.-Ziffer 9 betreffend Familienwohnung). Eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen wird vom Gericht genehmigt, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die Ehegatten sie aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (Art. 279 Abs. 1 ZPO). Das Kriterium der fehlenden offensichtlichen Unangemessenheit erfordert eine Inhaltskontrolle der Scheidungsvereinbarung. Allgemein ist der Scheidungsvereinbarung die Genehmigung zu versagen, wenn sie einen gesetzes- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, worunter auch eine übermässige Bindung fällt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind nur offensichtlich unangemessene Vereinbarungen nicht zu genehmigen. Ob eine Konvention offensichtlich unangemessen ist, entscheidet das Gericht aufgrund eines Vergleichs mit dem Entscheid, den es treffen würde, wenn keine Vereinbarung zustande gekommen wäre. Offensichtliche Unangemessenheit liegt vor, wenn eine Vereinbarung in sofort erkennbarer Weise von der gesetzlichen Regelung abweicht und sich dieser Unterschied aus Billigkeitsüberlegungen nicht rechtfertigen lässt. Die blosser Abweichung von einer Gerichtspraxis macht eine Vereinbarung hingegen noch nicht offensichtlich unangemessen (KUKO ZPO-STALDER / VAN DE GRAAF, 3. A., Art. 279 N 10 f.). Massgeblich sind nicht die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung, sondern zum Zeitpunkt der Genehmigung. Entscheidend ist nicht die (offensichtliche) Unangemessenheit einer konkreten Vertragsabrede, sondern die Beurteilung der Vereinbarung als Ganzes (STOLL / BURRI in Sutter-Somm / Lötscher / Leuenberger / Seiler, ZPO Komm., 4. A., Art. 279 N 16).

E. 4

Der Beklagte schreibt, die Vorinstanz habe aufgrund seines familienrechtlichen Bedarfs festgelegt, dass er einen monatlichen Beitrag an die Kinderkosten in

- 14 - der Höhe von je CHF 300.00 zu bezahlen habe, obwohl kein Überschuss bestehe, und er wirft der Vorinstanz vor, sie habe den monatlichen Kindesunterhalt nicht korrekt berechnet (act. 2 S. 6), ohne auf den Umstand einzugehen, dass es sich dabei um den Inhalt einer Vereinbarung der Parteien handelte, den die Vorinstanz lediglich auf deren übereinstimmenden Antrag genehmigte. Zwischen der Vereinbarung mit dem darin enthaltenen Antrag auf Genehmigung und seinem heutigen Vorgehen besteht ein Widerspruch, den er nicht auflöst. Er erläutert nicht, weshalb er heute die Aufhebung der von ihm vor Vorinstanz geschlossenen Vereinbarung verlangt. Er geht mit keinem Wort auf den Umstand ein, dass es sich beim angefochtenen Entscheid um die gerichtliche Genehmigung einer Parteivereinbarung handelt, und er führt nicht aus, weshalb die Genehmigung zu verweigern gewesen wäre. Diese Begründung ist in wesentlichen Teilen unvollständig und damit so mangelhaft, dass auf die Berufung nicht einzutreten ist. Zu den auf eine Abänderung des vorinstanzlichen Urteils gerichteten Anträgen des Beklagten ist im Übrigen anzumerken, dass die Vereinbarung der Parteien bei einer Verweigerung der Genehmigung nicht einfach in einzelnen Punkten zu seinen Gunsten abgeändert werden könnte, wie er beantragt, sondern dass nach Durchführung eines Schriftenwechsels darüber neu zu entscheiden wäre, was die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz erfordern würde (Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO).

E. 5

Inhaltlich begründet der Beklagte seinen Antrag auf Aufhebung des vereinbarten Kinderunterhalts damit, dass sein Existenzminimum nicht gedeckt sei, und im Übrigen beruft er sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Parteien bei alternierender Betreuung (sog. Matrix; act. 2 S. 9). Der Grundsatz, dass dem Unterhaltspflichtigen auch in knappen oder defizitären Verhältnissen das Existenzminimum zu belassen ist, steht nicht im Gesetz, sondern stellt eine (umstrittene) Rechtsprechung des Bundesgerichts dar (vgl. BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS, Art. 285 N 30), auf die sich der Beklagte nach dem oben Ausgeführten nicht zur Begründung einer offensichtlichen Unangemessenheit berufen kann. Das gleiche gilt für die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Be-

- 15 - rücksichtigung eines Leistungsgefälles zwischen den Parteien bei einem asymmetrischen Verhältnis der Betreuung (BGE 147 III 265 E. 5.5). Es gibt keine Anzeichen dafür und wird vom Beklagten, der bereits vor Vorinstanz anwaltlich vertreten war, auch nicht geltend gemacht, dass er beim Abschluss der Teil-Vereinbarungen unter Druck gestanden oder seine Zustimmung nicht reiflich überlegt habe. Die von der Vorinstanz angeordnete Betreuungsregelung entsprach seinen Anträgen und ist deshalb kein Grund, auf seine Zustimmung zurückzukommen. Der Beklagte ist auch nicht besonders schutzbedürftig, so dass kein anderer Genehmigungsinstanz zur Anwendung kommt, sondern es bedürfte einer offensichtlichen Unangemessenheit (vgl. STOLL / BURRI in Sutter-Somm / Lötscher / Leuenberger / Seiler, ZPO Komm., 4. A., Art. 279 N 16). Der vom Beklagten angeführte Umstand, dass sein Einkommen nicht genüge, um seinen familienrechtlichen Bedarf zu decken (act. 2 S. 7), ist anhand der in der Vereinbarung festgehaltenen Grundlagen der Unterhaltsberechnung offenkundig (act. 6/34 Ziff. 6), so dass davon auszugehen ist, dass er sich dessen bei Abschluss der Vereinbarung bewusst

war. Es fragt sich überdies, wie zuverlässig die Angaben des Beklagten zu seinem Einkommen sind, das er als Angestellter einer von ihm kontrollierten Unternehmung erzielt (vgl. act. 6/17/6 ff.), und ob er nicht zumindest mittelfristig ein (wesentlich) höheres Einkommen erzielen kann. An- dernfalls wäre angesichts der festgestellten Unterdeckung des gebührenden Un- terhalts der Kinder die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zu prüfen. Mit Bezug auf den Kinderunterhalt wäre die Berufung daher abzuweisen, wenn darauf eingetreten würde, weil die Teil-Vereinbarung der Parteien nicht offensicht- lich unangemessen ist, so dass die Genehmigung durch die Vorinstanz im Ergeb- nis nicht zu beanstanden ist.

E. 6

Auch die Zuweisung der Familienwohnung an die Beklagte stützt sich auf die Übereinkunft der Parteien, die der Beklagte offenbar nicht mehr halten will, da von Juli 2026 bis März 2027 eine Sanierung geplant sei und er der Klägerin die Wohnung nur noch bis zum Ende der Sanierung im März 2027 überlassen wolle,

- 16 - wobei unklar ist, ob die Wohnung während der Sanierung bewohnt werden kann. Offenbar befürchtet er, die Verwaltung werde der Klägerin kündigen (act. 2 S. 10). Der Hinweis des Beklagten auf die Zuweisungskriterien nach Art. 121 ZGB geht fehl, da sich die Zuweisung auf eine von der Vorinstanz genehmigte Vereinbarung der Parteien stützt, auf die er einseitig zurückkommen will, was den Nachweis ei- nes Willensmangels voraussetzen würde. Der Beklagte beruft sich dafür auf neue Tatsachen, die im Berufungsverfahren zulässig seien, weil er sie nicht früher habe vorbringen können (act. 2 S. 11). Ein wesentlicher Irrtum i.S. von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR kann sich ausnahmswei- se auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen. Das setzt allerdings voraus, dass deren Eintritt von der Partei, die sich darauf beruft, im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung entweder als sicher vorausgesehen oder ausgeschlossen wur- de, was für sie eine wesentliche Grundlage darstellte und wiederum für die an- dere Partei erkennbar gewesen sein musste (BSK OR I-FOUNTOULAKIS / SCHWEN- ZER, Art. 24 N 18 f.). Bei den vom Beklagten angeführten Gründen für seinen Sinneswandel (Sanie- rung der Wohnung und Abmahnung durch den Vermieter) handelt es sich nicht um Entwicklungen, die völlig ausserhalb des objektiv Erwartbaren lagen. Insbe- sondere die angeblich konfliktive Persönlichkeit der Klägerin (vgl. act. 2 S. 10) müsste dem Beklagten nach mehr als zehn Jahren Ehe bekannt gewesen sein, so dass eine dadurch verursachte Belastung des Mietverhältnisses für ihn keine Überraschung gewesen sein sollte. Es ist im Übrigen weder ersichtlich, dass diese Umstände für den Beklagten bereits beim Abschluss der Vereinbarung von Bedeutung gewesen wären, noch dass die Klägerin das hätte erkennen müssen. Auch mit Bezug auf die Zuweisung der Wohnung wäre die Berufung daher abzu- weisen, wenn darauf eingetreten würde, weil der Beklagte mit der geltend ge- machten Begründung nicht auf seine Zustimmung zur Vereinbarung zurückkom- men kann.

- 17 -

E. 7

Auf die Berufung ist demnach nicht einzutreten, und würde darauf eingetre- ten, wäre sie abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich zu be- stätigen. Damit ist das vorinstanzliche Urteil rechtskräftig geworden, was festzu- stellen ist. III. 1. Der Beklagte beantragt in prozessualer Hinsicht für das Berufungsverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Bestellung seiner Ver- treterin als unentgeltliche

Rechtsbeiständin (act. 2 S. 3 Ziff. 4 und S. 11). Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt voraus, dass eine Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Standpunkt nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Da auf die Berufung wegen ihrer mangelhaften Begründung nicht einzutreten ist und sie ansonsten ohne Weiteres abzuweisen wäre, ist die zweite Voraussetzung (fehlende Aussichtslosigkeit) nicht erfüllt, so dass dieses Gesuch abzuweisen ist, ohne dass die finanziellen Verhältnisse zu überprüfen sind. 2. Da auf die Berufung nicht einzutreten ist, wird der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich rechtskräftig. Das gilt insbesondere auch für die Regelung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. 3. Da der Beklagte unterliegt, trägt er die Kosten des Berufungsverfahrens (Art. 106 ZPO). Der Streit um die Kinderunterhaltsbeiträge ist vermögensrechtlicher Natur. Es wurde keine Unterhaltspflicht über das Mündigkeitsalter hinaus festgesetzt, was ausgehend vom Antrag auf Wegfall der Unterhaltspflicht per

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.